§ 96. Uppvist vid bevakning inför Stockholms Rådhusrätts första sammanträde den 26 april 19 21, betygas den 26 maj 1921
Ex officio
Läsen ant. å prot.
Waldemar Ditzinger

Letzte Willensverordnung

Graf Walther von Hallwyl geboren den 21 Januar 1839 und dessen Ehefrau Wilhelmina Kempe, geboren den 1 Oktober 1844 erklären Folgendes für ihren letzten Willen:

Es ist, soweit wir es auszuführen vermögen unsre Absicht, das uns gehörende Schlossgut Hallwyl im Kanton Aargau dem Mannesstamme der Familie von Hallwyl zu erhalten und verfügen deshalb für den Fall unsres Todes was folgt:

1 Unser Schlossgut von Hallwyl im Kanton Aargau, das wir im Jahre 1874 von Grafen Hans von Hallwyl käuflich übernommen haben - Fertigungsprotokoll der Aargauischen Gemeinde Seengen № 27 fol. 369 - mit aller Zugehör und allen ihm verbundenen Rechten, auch mit dem auf dem Gute bei unserm Hinscheide vorhandenen uns gehörenden Haussat etc soll nach unserm Hinscheide zu Eigentum übergeben an unser Patenkind, den Grafen Walther von Hallwyl, Sohn des Majoren Grafen Karl Hans Hugo von Hallwyl zu Chemnitz in Sachsen (jetzt wohnhaft in Berlin)

2 v Sollte aber besagter Graf Walther von Hallwyl vor uns sterben, so berufen wir auf das Schlossgut an seiner Statt seinen bei meinem Tode allfällig lebenden ältesten ehelichen Sohn oder Enkel im Mannesstamme und wenn kein ehelicher Sohn oder Enkel im Mannesstamme von ihm dannzumal am Leben sein sollte, wohl aber ein Bruder von ihm oder ein ehelicher Nachkommen eines solchen im Mannesstamme, so berufen wir auf

das Schlossgut diesen, des Grafen Walther von Hallwyl allfällig vorhandenen ältesten ehelichen Bruder oder den ältesten ehelichen Brudersnachkommen im Mannesstamme.

3 Wäre aber auch kein Bruder des besagten Grafen Walther von Hallwyl und kein ehelicher Nachkommen desselben im Mannesstamme vorhanden, sollte dagegen der gegenwärtig noch unverehelichte Graf Friedrich Karl Theodor von Hallwyl, k. k. Kämmerer in Pressburg dannzumal einen oder mehreren eheliche Söhne besitzen, so berufen wir auf das Schlossgut Hallwyl den ältesten Sohn dieses unsres Verwandten.

4 Ist endlich auch von besagten Grafen Karl Friedrich Theodor von Hallwyl bei unserm Hinscheide kein ehelicher Sohn vorhanden, so fällt das Vermächtniss an die schweizerische Eidgenossenschaft.

5 Nach menschlicher Berechnung wird mein Pathenkind Walther von Hallwyl, Sohn des Majoren Grafen Hans Karl Hugo unsren Tod erleben und deshalb ihm das Schlossgut dannzumal eigentümlich anfallen. Da verfügen wir weiter, dass er das Gut nicht veräussern darf, weder ganz noch zum Theil und, dass es bei seinem eigenen Tode auf seinen ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme übergeben soll. Hat er aber keinen ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme ist dagegen von ihm, Graf Walther von Hallwyl ein ehelicher Bruder oder Brudersnachkommen da im Mannesstamme, so geht das Schlossgut an diesen, seinen ältesten Bruder oder Brudersnachkommen über. Und lebt kein solcher, dage-

gen eheliche Nachkommen im Mannesstamme des Grafen Friedrich Karl Theodor von Hallwyl, Pressburg, so geht das Schlossgut beim Tode des besagten Grafen Walther von Hallwyl an den ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme des Grafen Friedrich Karl Theodor über. Fehlt es auch hier an ehelichen Nachkommen im Mannesstamme so gelangt das Schlossgut nach dem Tode des besagten Walther von Hallwyl an die Schweizerische Eidgenossenschaft.

6 Erlebt mein Pathenkind Graf Walther von Hallwyl entgegen unsrer Annahme unsren Tod nicht und fällt daher das Schlossgut in erster Hand nicht ihm, sondern einem Sohne oder männlichen Nachkommen oder einem Bruder von ihm oder Brudersnachkommen oder einem Sohn des Friedrich Karl Theodor zu, so treffen wir für jeden ersten Erwerber des Schlossgutes wiederum die Verfügung, dass er dasselbe nicht veräussern darf, weder ganz noch teilweise und dass er es beim eigenen Hinscheide einem Zweiten von uns durch Nacheinsetzung berufenen Erwerber übergeben muss. -

Nämlich:

a) Wenn ein Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme des genannten Grafen Walther von Hallwyl der erste Vermächtnisnehmer ist: dessen eigenen ältesten Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme; und wenn er keinen ehelichen Sohn oder Nachkommen hinterlässt: des besagten Walther von Hallwyl allfällig lebenden, ältesten ehelichen Bruder oder Brudersnachkommen

im Mannesstamme; fehlt ein solcher: den ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme des Grafen Friedrich Karl Theodor. —

b/ Wenn ein Bruder oder Brudersnachkommen im Mannesstamme des genannten Grafen Walther von Hallwyl der erste Vermächtnissnehmer ist: seinem eigenen ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme; und wenn ein solcher fehlt: dem ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme des Grafen Friedrich Karl Theodor. —

c Wenn ein Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme eines Bruders des besagten Walther von Hallwyl der erste Vermächtnisnehmer geworden ist: dessen eigenen ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme; und fehlt ein solcher: dem ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme des Grafen Karl Friedrich Theodor. —

d Wenn ein Sohn des Grafen Karl Friedrich Theodor der erste Vermächtnisnehmer geworden ist: dieses ersten Vermächtnisnehmers eigenen ältesten ehelichen Sohn oder Nachkommen im Mannesstamme; und fehlt ein solcher, ist aber ein Bruder dieses ersten Vermächtnisnehmers oder ein ehelicher Brudersohn oder Brudersenkel vorhanden: diesem Nachkommen des Grafen Karl Friedrich Theodor im Mannesstamme.

e Ist endlich von diesen in zweiter Hand berufenen Vermächtnisnehmern beim Tode des ersten Vermächtnisempfängers gar keiner vorhanden, so kommt das Schlossgut an die Schweizerische

Eidgenossenschaft.

7 Das Schlossgut wird seiner Zeit dem ersten Erwerber von uns schuldfrei übergeben; sollte bei unserm Tode noch eine Hypothek darauf lasten, so ist sie von unsren Erben ohne Anrechnung abzuheben. Gleich unbelastet hat das Gut in der Hand des ersten Erwerbers zu verbleiben. Und vom zweiten Erwerber erwarten wir, dass er einst auch wieder eine Verfügung treffe, die die Erhaltung des Gutes beim Mannesstamme der Familie ermöglicht.

8 Da wir wollen, dass das Stammschloss in dem Zustande verbleibt, wie wir es konservirt haben, so bestimmen wir, dass die zukünftigen Besitzer des Schlossgutes keine Umänderungen der Gebäude vornehmen dürfen weder im Inneren noch am Äusseren; auch keinen An- oder Neubau aufführen, sondern sollen das Schloss und die übrigen Gebäude sowie der Park, das Monument im Park, das Monument auf dem Richtplatz in Tarwangen und das Monument auf dem Galgenhügel, so beibehalten und unterhalten werden, wie sie bei unserem Tode sich befinden. Auch darf keiner der zukünftigen Inhaber des Schlossgutes weder ganz noch zum Theil das Schloss oder die Mühle bewohnen oder vermieten. Zum guten Unterhalt haben sie die Einkünfte aus den Ländereien des Schlossgutes zu verwenden. —

9 Im Falle dass die Schweizerische Eidgenossenschaft in Zukunft Inhaber des Schlossgutes wird, so darf sie es nicht verkaufen oder vermieten, sondern ist die Schweizerische Eidgenossenschaft

verpflichtet den von uns in diesem Testamente vorher gemachten Bedingungen und Verpflichtungen nachzukommen. Die Einkünfte von den zu dem Schlosse gehörenden Ländereien sollen auch von ihr zur Unterhaltung aller Gebäude, des Parkes, der Monumente im Park, auf dem Richtplatz in Farwangen und auf dem Galgenhügel und zu den eventuellen übrigen Unkosten verwendet werden.

10 Sollte der Fall eintreten, dass die schweizerische Eidgenossenschaft Inhaber des Schlossgutes wird und dieses Vermächtnis mit den vorstehenden Verpflichtungen nicht sollte übernehmen und erfüllen können oder wollen, so tritt in diesem Falle der Kanton Aargau in das Vermächtnis des Schlossgutes ein mit denselben Privilegien und Verpflichtungen die der schweizerischen Eidgenossenschaft oben zugelegt und vorgeschrieben worden sind.

Wenn zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Aargau wegen der Deutung dieses Testamentes Differenzen entstehen sollten, so endscheidet darüber endgültig ein Schiedsgericht, dass von Fall zu Fall wie folgt bestellt werden soll; jeder Theil ernennt ein Mitglied und der Obmann wird vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes gewählt.

11 Das von mir, Graf Walther von Hallwyl, gestiftete besondere Geldkapital, das am 1 Januar dieses Jahres Kronen 200.356.57 betrug und wovon die jeweiligen Hallwil-Inhaber des Schlossgutes die Zinsen geniessen dürfen

soll im Falle dass das Schlossgut an die schweizerische Eidgenossenschaft oder den Kanton Aargau übergeht an meine eigenen gesetzlichen Erben zurückfallen.

12 Sollte der Besitzer das Schlossgut oder irgend etwas von den Ländereien, Gebäuden, Inventar u. s. w veräussern, verpfänden oder nicht beibehalten und pflegen, wie im § 8 gestiftet worden ist, so fällt das Schlossgut mit allen dazu gehörenden Inventarien an die schweizerische Eidgenossenschaft.

13 Zu Vollstreckern dieses unsres letzten Willens bezeichnen wir den Herrn Adalbert von Fischer, Notar in Bern, und wenn dieser gestorben sein sollte, wenn seine Funktionen begonnen oder begonnen haben in zweiter Linie den Herrn Grafen Fritz von Mülinen, Oberbibliothekar in Bern.

Mit diesem Testament widerrufe ich, Graf Walther von Hallwyl das von mir in gleicher Sache am 13 Juni 1904 vor Notar Emil Isler in Aarau / Schweiz / errichtete und beim Bezirksgericht Lenzburg hinterlegte Testament.

Stockholm, 27 November 1912

W. v. Hallwyl

Wilhelmina von Hallwyl
född Kempe
geborne

Dass Graf Walther von Hallwyl und dessen Ehefrau, Frau Gräfin Wilhelmina von Hallwyl geborne Kempe, welche wir persönlich kennen,

diesen Tag in unsrer gemeinsamen Anwesenheit bei gutem und gesundem Verstand und aus freiem Willen obenstehendes Document für ihren letzten Willen und Testament erklärt und darunter eigenhändig ihre Nahmen unterschrieben haben wünd von uns besonders herbeigerufene Testamentszeugen unter Eidespflicht bestätigt

Stockholm, 27 November 1912

O.G. Rothelius E Johansson

År 1921 den 10 Mars blev detta testamente av mig Notarius Publicus förelagt uppbrutet och av mig då öppnat konvolut, på sätt mitt notarialprotokoll av denna dag närmare utvisar.

Stockholm som ovan.
Ex officio

Notarius Publicus.

Lösen m stpl / kvsoåa

Att vi denna dag uti detta konvolut inneslutit ett af Herr Grefve Walther von Hallwyl och hans maka Grefvinnan Wilhelmina von Hallwyl, född Kempe, den 27 November 1912 dagtecknadt testamente, å hvilket finnes en af oss undertecknad vittnesmening så lydande:

„Dass Graf Walther von Hallwyl und dessen Ehefrau, Frau Gräfin Wilhelmina von Hallwyl, „geborne Kempe, welche wir persönlich kennen, diesen Tag in unsrer gemeinsamen „Anwesenheit bei gutem und gesundem Verstand und aus freiem Willen obenstehen= „des Document für ihren letzten Willen und Testament erklärt und darunter „eigenhändig ihre Nahmen unterschrieben haben wird von uns besonders herbei= „gerufene Testamentszeugen unter Eidespflicht bestätigt.

Stockholm, 27 November 1912„

varder härmed af oss intygadt:

Stockholm, 6 December 1912

C. G. Rothelius E. Johansson

N:r — Upprist vid vittnesförhör den 7 december 1912 inför Stockholms Rådhusrätts Andra Afdelning, hetygas Ex officio
Lösen ant. å ekje. E. Junker.

År 1921 den 10 Mars blev detta då förseglade kuvertet av mig, Notarius, öppnat och befanns därvid innehålla ett av numera avlidne Greve W. von Hallwyl i livstiden och hans efterlevande Änka Grevinnan Wilhelmina von Hallwyl, född Kempe, den 27 November 1912 å tyska språket upprättat testamente, på sätt mitt notarialprotokoll av denna dag närmare utvisar.

Stockholm som ovan.
Ex officio.

Notarius Publicus.

Laisen mot styl / Hu säcki

NOTARIUS PUBLICUS OTTO L. FÜRSTENBERG * STOCKHOLM *